

WINHELLER · Europa-Allee 22 · 60327 Frankfurt a.M.
Finanzamt Frankfurt am Main - III
Postfach 11 08 63
60305 Frankfurt

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Europa-Allee 22
D-60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt[■]
Berlin[□] Hamburg[□]
Karlsruhe[□] München[□]

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Unser Zeichen Frankfurt a.M., den
17.11.2014

**Attac Trägerverein e.V. / Finanzamt Frankfurt am Main III
Einspruchsverfahren KSt 2010-2012**

Sehr geehrter Herr

unter Bezugnahme auf unser gemeinsames Gespräch möchten wir Ihnen nachstehend noch ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Aktivitäten des Vereins geben. Da wir den Eindruck haben, dass die überaus umfangreiche Bildungsarbeit von Attac nicht entsprechend ihrem tatsächlichen Umfang bei der Entscheidung des Finanzamts gewichtet wurde, möchten wir im Folgenden noch einmal den Blick hierauf lenken. Zudem möchten wir im Folgenden noch einmal darlegen, welche Aktivitäten Attac entfaltet und wie hierdurch unzweifelhaft die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden. Hieraus wird ersichtlich sein, dass die Nennung tagespolitischer Themen nicht im Mittelpunkt der Arbeit von Attac steht und lediglich eine notwendige Folge zur Verwirklichung seiner Zwecke darstellt.

Wie aus den Geschäftsberichten und den übersandten Unterlagen hervorgeht, ist Attac umfassend im Rahmen der Verwirklichung seiner Zwecke aktiv und verfolgt keine allgemeinpolitischen Ziele.

1. Förderung der Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO

a) Grundsätze der Bildungsaktivitäten von Attac

Der allgemeine Bildungsbegriff ist nicht fest definiert. Nach ganz überwiegender Ansicht ist Bildung der Erwerb vielseitiger Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, der zur geistigen, sittlichen und charakterlichen Formung beiträgt

(Pahlke/König, Abgabenordnung, 2. Auflage 2009, § 52 AO, Rz. 34, Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage 2010, Rz. 54). Als Teil der Erziehung dient sie der Ausbildung des Urteilsinns zur geistigen und inneren Vervollkommnung des Menschen (Pahlke/König, aaO).

Die Bildungsarbeit steht im Mittelpunkt der Aktivitäten von Attac. So versteht sich Attac selbst als Bildungsbewegung, deren Aktivitäten darauf gerichtet sind, Menschen zu befähigen, gesellschaftsrelevante Themen zu verstehen, die Argumente verschiedener Seiten zu kennen und eine eigene Position zu entwickeln. Bildung bedeutet daher in der Arbeit von Attac die qualitative Ausstattung des Menschen mit Kompetenzen zur sozialen und kommunikativen Teilhabe an der Gesellschaft. Die Arbeit dient dem Zweck, die Menschen durch gemeinsame Lernprozesse, die von den jeweiligen Lebenserfahrungen und -situationen der einzelnen ausgehen, zu befähigen, verantwortlich und engagiert für die Umwelt, die Menschen und das Gemeinwesen zu handeln und sich einzusetzen. Diesem Ziel der Aktivitäten des Vereins liegt die Überzeugung zu Grunde, dass Bildung zuvorderst dazu beitragen muss, die Bürger zu einem reflektierten, selbstständigen und solidarischen Handeln in der Gesellschaft zu befähigen. Ziel ist es, die Menschen ihrer Rolle als Mitglied dieser Gesellschaft aufzuzeigen und sie zu befähigen, als aufgeklärte und mündige Bürger diese Rolle gesellschaftlich wahrzunehmen. Die Aktivitäten im Bereich der Bildung dienen mithin nicht nur der Aufklärung der Bürger über gesellschaftsrelevante Themen, sondern auch der diskursiven Ausstattung der Bürger mit Kompetenzen, um die kritische Auseinandersetzung, die selbstbestimmte und unbeeinflusste Meinungsbildung der Bürger und die kommunikativen Fähigkeiten, ihre Meinung auch zu äußern, zu fördern.

Die verantwortungsbewusste Handlungsfähigkeit des *mündigen Bürgers* steht im Fokus der Anstrengungen von Attac. Mündigkeit bedeutet die Fähigkeit des Menschen zu eigenem Urteil und selbstständiger Entscheidung (<http://www.duden.de/rechtschreibung/muendig#Bedeutungb>). Mündig bedeutet aufgeklärt zu sein, mithin auch einseitige Darstellungen erkennen zu können und kritisch zu hinterfragen, Hintergründe zu verstehen, aber auch auf Grund verschiedener Themen das Interesse zu wecken, sich aktiv die Informationen über Ereignisse und Zusammenhänge zu erarbeiten, Informationen zu sammeln, sich die Argumente verschiedener Seiten anzusehen und sich damit auseinanderzusetzen, um sich dann eine eigene Meinung zu bilden.

Nach dem Verständnis von Attac bedeutet Bildung mithin, die Menschen aufzuklären, jedoch ohne eine bestimmte Meinung des Menschen erzeugen zu wollen. Die Vorgabe individueller Ergebnisse und Erkenntnisse würde dem Ziel des mündigen Bürgers zuwiderlaufen.

Einen großen Bereich der Bildungsaktivitäten betrifft die ökonomische Bildungs- und Informationsarbeit vor dem Hintergrund der Globalisierung, die Attac als „ökonomische Alphabetisierung“ bezeichnet. Viele dieser Aktivitäten sind der politischen Bildung zuzurechnen, die Attac auch im Rahmen der Verwirklichung seines Zwecks der Förderung des allgemeinen demokratischen Staatswesens ausübt.

Attac orientiert sich in seiner kritisch-emanzipatorischen Bildungsarbeit an den Prinzipien der Autonomie und Mündigkeit des Bürgers. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, auf zentrale gesellschaft-

liche Fragen und Problem hinzuweisen, einzelne Aspekte der Öffentlichkeit darzustellen, kritisch zu betrachten, Argumente und Gegenargumente abzuwägen und zur öffentlichen Debatte zu stellen.

Die Menschen sollen über die Zusammenhänge des heutigen Gemeinwesens und der Mechanismen in unserer Gesellschaft aufgeklärt werden. Hierfür bedarf es einer Information über die Hintergründe gesellschaftsrelevanter Themen, um öffentliche Informationen in den Medien und Meinungsäußerungen verstehen und einordnen zu können. Ziel ist der mündige und aufgeklärte Bürger, der auf Grund seiner erworbenen Kenntnisse sich ein eigenes Bild bestimmter Ereignisse machen kann, diese kritisch hinterfragen, sich eine eigene Meinung bilden und engagiert im Sinne bürgerschaftlichen Engagements handeln kann.

Die politische Bildung ist der Volksbildung zuzurechnen (AEAO zu § 52, Nr. 8). Diese ist als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen, wenn auf der Grundlage von Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein geschaffen und gefördert werden soll (BFH, Urteil v. 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200).

Hierdurch fördert Attac die Stärkung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit und des Verantwortungsbewusstseins der Menschen für ihre natürliche und soziale Umwelt. Attac hält sich dabei strikt an das Gebot der Kontroversität politischer Bildung, da Meinungsvielfalt ein grundlegendes demokratisches Prinzip darstellt. Nach dem Verständnis von Attac kann Bildungsarbeit erst dann erfolgreich sein, wenn die Menschen befähigt werden, sich zu konkreten und aktuellen Belangen ihres Lebens und ihrer sozialen Umwelt eine eigene Meinung zu bilden und aus eigener Überzeugung und ohne Fremdbestimmung mitverantwortlich an der Gestaltung ihrer sozialen Umwelt teilzunehmen. Hierzu gehört jedoch auch, sich zunächst kontrovers mit verschiedenen Sichtweisen auseinander zu setzen, diese abzuwägen und schlussendlich zu einer eigenen selbstbestimmten Meinung zu gelangen. Diese Auseinandersetzung mit den Sichtweisen anderer führt auch zu mehr Toleranz gegenüber anderen Meinungen, die zu einem friedvollen Zusammenleben und zur Solidarität innerhalb der Gesellschaft beiträgt.

Die Bildungsaktivitäten dienen somit auch der Verwirklichung des demokratischen Staatswesens. Die Gesellschaft kann nur als demokratisches und solidarisches Gemeinwesen wirksam funktionieren, wenn die in ihr lebenden Menschen mündig sind.

b) Umfang der Bildungsaktivitäten von Attac

Attac nimmt seinen Bildungszweck sehr ernst. Jährlich finden über 400 Bildungsveranstaltungen des Trägervereins unter anderem zu den Themenbereichen Umweltschutz, Völkerverständigung, Demokratieförderung und Frieden statt. Bei den Bildungsveranstaltungen handelt es sich sowohl um feste, jährlich stattfindende Veranstaltungen als auch um einmalige themenbezogene Veranstaltungen wie etwa Informationsveranstaltungen, bundesweite und internationale Konferenzen und Tagungen, Diskussionsveranstaltungen und Workshops.

So gehören die Attac-Sommerakademie und das Qualifizierungsprogramm Attacademie zu einem festen Bestandteil der Bildungstätigkeit des Trägervereins.

Die Attac-Sommerakademie findet als zentrale Bildungsveranstaltung einmal jährlich statt. Die fünftägige Veranstaltung dient der Information, des Austauschs und der Diskussion über globalisierungsrelevante Themen und der Herausarbeitung von Lösungsansätzen. Alle drei Jahre findet die Sommerakademie auf internationaler Ebene statt. So nahmen in 2011 rund 1.300 Teilnehmer aus 38 Ländern an der Veranstaltung teil, etwa gleiche Zahlen erreichte die internationale Attac-Sommeruniversität 2014 in Paris. In Workshops und auf Podiumsdiskussionen diskutieren die Teilnehmer über zahlreiche Themen von gesellschaftlicher Bedeutung. Hierdurch wird nicht nur der Zweck der Bildung verwirklicht, sondern im Rahmen der internationalen Veranstaltungen auch die Völkerverständigung. Die Sommerakademie trägt so dazu bei, länderübergreifend die Globalisierungsaspekte zu diskutieren und somit zu einer Verständigung zwischen den Völkern beizutragen.

Jedes Jahr beginnt zudem das Qualifizierungsprogramm Attacademie. Durch dieses Bildungsprogramm erlernen die Teilnehmer relevante Fähigkeiten für die Durchführung von Projekten wie etwa Methoden für gemeinsames Lernen, die Begleitung von Gruppenprozessen, Moderation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektplanung und Fundraising. Das Angebot richtet sich an alle, die in sozialen Bewegungen mit Bezug auf Globalisierungs-Themen aktiv sind.

Daneben gibt es die Attac-Aktionsakademie, die ebenfalls jährlich stattfindet. Auf dieser fünftägigen Weiterbildungsveranstaltung werden Formen des gesellschaftlichen Engagements vermittelt. Die Teilnehmer lernen Methoden politischer Bildungs- und Informationsarbeit im Rahmen von Seminaren und Workshops.

Neben diesen regelmäßig stattfindenden Bildungsmaßnahmen finden zahlreiche zentrale Seminare, Informations- und Diskussionsveranstaltungen und bundesweite – zum Teil mehrtägige – Kongresse statt. So finden jedes Jahr etwa sechs zentrale Veranstaltungen oder Kongresse mit zahlreichen Teilnehmern statt. Daneben gibt es Vortragsreisen, wie etwa in 2012 die Vortragsreise zum Arabischen Frühling „Ein Jahr nach dem Aufbruch“, die durch 11 Städte führte.

Dazu kommen jährlich über 200 singuläre Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, zu denen unter anderem Schulen, Universitäten, Kirchen, Vereine, Gewerkschaften und Bildungsträger Experten von Attac einladen. In 2012 wurden alleine über die Referentenvermittlung 60 Experten von Attac zu Diskussionsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen eingeladen.

Daneben finden umfangreiche Bildungsaktivitäten in den Regionalgruppen statt. Eine durch unseren Mandanten durchgeführte quantitative Erfassung der Aktivitäten ergaben im Jahr 2010 allein bei den 60 befragten Gruppen 762 Aktivitäten. Nach einer Hochrechnung auf alle 180 Regionalgruppen ergaben sich beispielsweise in 2010 mehr als 3.000 Bildungsaktivitäten in einem Jahr. Hierunter fallen Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Workshops, Arbeitsgruppen, Ausstellungen und Filmvorführungen mit anschließender Diskussion, Radiosendungen, Informationsveranstaltungen und andere Formen von Bildungsaktivitäten.

Neben diesen Veranstaltungen werden im Rahmen der Bildungsaktivitäten zahlreiche Publikationen, Informationsmaterial, Textsammlungen und Broschüren veröffentlicht.

Unter anderem veröffentlicht Attac die Reihe „Basistexte“, die auf jeweils rund 100 Seiten einen Überblick über ein spezielles gesellschaftsrelevantes Thema geben. Die Basistexte dienen als erste Informationen und als Ausgangspunkt für eine tiefergehende Auseinandersetzung und Diskussion über das Thema. So veröffentlichte Attac 2012 unter anderem Basistexte über die Finanzkrise (Hintergründe der Arbeit des Finanzsektors, Ursachen für die Finanzkrise innerhalb des Bankensektors als auch Gründe, die außerhalb des Finanzsektors liegen, und mögliche Alternativen), das sogenannte Land Grabbing (globaler Wettlauf um Ackerland und ihre sozialen, gesellschaftlichen und umweltrelevanten Folgen) und das Thema Zugang zu sauberem Wasser vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Menschenrechtserklärung zum Zugang zu sauberem Wasser („Wasser für alle oder Wasser für alle, die es sich leisten können?“).

Daneben veröffentlicht Attac diverse Broschüren über komplexere Themen, die jeweils einen Umfang von 30-50 DIN A4-Seiten haben, und Info-Faltblätter mit einem kurzen und knappen Überblick über verschiedene Themen. Vierteljährlich erscheint überdies ein Rundbrief, ebenfalls als erste Information über verschiedene Themen. Die kürzeren Beiträge und Veröffentlichungen sollen erste grundlegende Informationen geben, um über die kurze und knappe Darstellung das Interesse der Bürger zu wecken und die tiefergehende Befassung mit gesellschaftsrelevanten Fragen durch die Leser anzuregen.

Dies alles zeigt, wie umfangreich die Tätigkeit des Vereins in diesem Bereich ist. Bedenkt man dabei, wie viel Vorarbeit dafür notwendig ist und wie viele ehrenamtliche Helfer sich dafür einsetzen, um die Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen und die Publikationen zu verfassen, wird bewusst, dass es sich hier nicht um einen Bereich handelt, der hinter die öffentlichkeitswirksamen Aktionen, auf die das Finanzamt seine Entscheidung offensichtlich stützt, zurücktritt. Vielmehr nehmen diese Bildungsaktivitäten den ganz überwiegenden Teil der Arbeit des Trägervereins ein.

2. Förderung der Völkerverständigung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO

Die Völkerverständigung soll zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und damit zur Friedenssicherung und internationalen Entspannung beitragen (Tipke/Kruse, § 52 AO, Rz. 36).

Mit zahlreichen Veranstaltungen mit Teilnehmern aus verschiedenen Ländern verfolgt Attac seinen Satzungszweck der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu gehören Fachtagungen, Kongresse, interaktive Ausstellungen, Seminare und Vortragsreisen.

Mit den Veranstaltungen sollen die Teilnehmer über die Hintergründe und Mechanismen aufgeklärt werden, die zu den momentanen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern und im internationalen Maßstab geführt haben. Durch den interkulturellen Austausch auf den Veranstaltungen und die Information über die Hintergründe der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern soll das Verständnis zwischen den Völkern gefördert werden und eine Debatte hierüber angestoßen werden, wie die Zusammenarbeit zwischen den Völkern zum Wohl der Menschen intensiviert werden kann. Dies ist zweifellos friedensfördernd. Daneben soll hierdurch die Situation in den von Unterentwicklung und Armut betroffenen Ländern des globalen Südens verbessert werden.

3. Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO

Im Wissenschaftlichen Beirat arbeiten ca. 80 Professoren, Wissenschaftler und Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen, die sich etwa vier Mal im Jahr treffen. Der Wissenschaftliche Beirat beschäftigt sich mit zahlreichen gesellschaftsrelevanten Themen, untersucht globale Ereignisse im Hinblick auf die Hintergründe und die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Lebensbedingungen der Menschen in einzelnen Ländern.

Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sind insbesondere die Aufbereitung und Analyse der ökonomischen Zusammenhänge und von Alternativen im Wirtschafts-, Finanz- und Gesellschaftsbereich. Dies ist ein ganz wesentlicher Aspekt in der Arbeit von Attac. Die Förderung von Bildung in Form von ökonomischer Alphabetisierung setzt Kenntnisse voraus, die über die Kenntnis des Ist-Zustands hinausgeht, sondern in die Tiefe geht und die Hintergründe analysiert. Da wo sich viele Bürger – beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise – fragen, wie das passieren konnte und ob so etwas wieder passieren kann, geht der Wissenschaftliche Beirat weit zurück und beschäftigt sich abseits der Diskussionen über die aktuelle Situation grundsätzlich mit den Mechanismen des Finanzsektors und deren Auswirkungen. Die Arbeitsergebnisse des Wissenschaftlichen Beirats werden mit diversen Expertenpapieren und Büchern veröffentlicht und finden auch Eingang in Materialien der bildungs- und Informationsarbeit.

Daneben nehmen viele Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats als Referenten an Workshops und Seminaren teil, um die Teilnehmer über ihre Arbeit, Ergebnisse und offene Fragen zu informieren und gleichzeitig die Diskussion über die jeweiligen Themen anzuregen.

Die wissenschaftlichen Aktivitäten von Attac bilden neben den Bildungsaktivitäten einen Schwerpunkt der Arbeit von Attac.

4. Förderung des Umweltschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO

Mit der Förderung des Umweltschutzes befasst sich bei Attac insbesondere die Arbeitsgruppe „Energie, Klima, Umwelt“. Daneben werden umweltrelevante Themen im Rahmen der umfangreichen Wissenschafts- und Bildungsarbeit behandelt.

Ein Hauptthema stellt für Attac die Energie und das Klima dar. Hierfür werden die Zusammenhänge zwischen europäischer und deutscher Energiepolitik zusammengetragen, Hintergrundinformationen herausgearbeitet, wissenschaftlich analysiert, und die Arbeitsergebnisse der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Attac behandelt in seiner Arbeit insbesondere die Bereiche Atomenergie, fossile Energieversorgung, hierbei insbesondere der Braunkohleabbau, Folgen des rasanten globalen Wirtschaftswachstums auf die Umwelt, Ressourcenknappheit (sauberes Wasser), umweltrelevante Auswirkungen der Agrar- und Nahrungsmittelspekulation, umweltzerstörerische Massenproduktion und schonende Landwirtschaft. Durch die Aktivitäten von Attac im Rahmen des Umweltschutzes sollen zum einen die Erkenntnisse über die Energiewirtschaft und die Zusammenhänge bei den Bürgern gestärkt und zum anderen die Debatte über die heutige Energieversorgung und umweltrelevante Themen angestoßen werden, um hierdurch mittelfristig und langfristig positive Effekte auf die Umwelt zu erzielen.

Die Verwirklichung der Förderung des Umweltschutzes erfolgt durch wissenschaftliche Bearbeitung umweltrelevanter Fragen, durch Information und Aufklärung der Öffentlichkeit in Form von Publikationen, Informationsveranstaltungen und Seminaren und durch Diskussionsveranstaltungen und Kongresse. Im Vordergrund steht dabei die thematische Auseinandersetzung mit der Atomindustrie und Fragen des globalen Klimaschutzes. So organisierte Attac beispielsweise in 2010 parallel zu den offiziellen Klima-Zwischenverhandlungen in Bonn einen Alternativkongress mit zahlreichen Diskussionsveranstaltungen und Workshops. Im Jahr 2011 fand ein von Attac organisierter Wachstumskongress statt, auf dem die Zusammenhänge des rasanten Wirtschaftswachstums und die umweltrelevanten Folgen der allein auf Wachstum ausgerichteten Weltwirtschaft der Öffentlichkeit aufgezeigt und diskutiert wurden. Bis 2012 fand regelmäßig der McPlanet.com-Kongress „Too big to fail“ über die Auswirkungen der Globalisierung auf die Umwelt statt, in Kooperation u.a. mit Brot für die Welt und Greenpeace.

Die Veranstaltungen dienen neben der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über umweltrelevante Themen auch der Weiterentwicklung von Ideen für eine Wirtschaft, die nicht nur auf die Steigerung von Unternehmensgewinnen und des Wohlstands der Menschen ausgerichtet ist, sondern auch auf den Schutz der Umwelt durch ein Bemühen um eine klimaverträglichere und nachhaltigere Energieversorgung.

5. Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

Mit seiner Arbeit verfolgt Attac auch den Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Verein beschäftigt sich in seiner Bildungs- und Wissenschaftsarbeit mit den Verfassungsprinzi-

pien und hierbei insbesondere mit der Einhaltung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips und den aktuellen Entwicklungen in unserer Gesellschaft und ihre Auswirkungen auf das solidarische Gemeinwesen. Ziel ist es, die Bürger über die Bedeutung dieser Verfassungsprinzipien und aktuellen Entwicklungen, die diese Prinzipien in Gefahr setzen, aufzuklären, sie anzuregen, sich an Diskussionen hierüber zu beteiligen, Alternativen zu erarbeiten und sie über die Möglichkeiten, ihre Meinung kundzutun, aufzuklären.

Die Bürger sollen informiert und hierdurch befähigt werden, Prozesse kritisch zu hinterfragen und sich losgelöst von der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien und den Informationen aus den Medien ihre eigene Meinung zu bilden, um so zu einem aufgeklärten Bürger zu werden. Das demokratische Verständnis von Attac bedeutet, Meinungspluralität zu fördern und Diskussionen anzustoßen, um gerade die Demokratie durch Förderung der eigenen Meinungsbildung jedes Bürgers zu stärken.

Die Zwecke der Wissenschaft, Bildung und des demokratischen Staatswesens greifen hier ineinander. So stehen die Aktivitäten zur Verwirklichung des Zwecks des demokratischen Staatswesens im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit und der wissenschaftlichen Arbeit. Diese Aktivitäten werden jedoch durch den Zweck des demokratischen Staatswesens inhaltlich dahingehend konkretisiert, dass bei entsprechenden Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten diese nicht nur den Zweck der Bildung oder Wissenschaft verwirklichen, sondern auch im besonderen Maße den Zweck des demokratischen Staatswesens durch die Befassung mit demokratischen Grundprinzipien fördert.

Die Reichweite der der Allgemeinheit dienenden Aktivitäten zur Verwirklichung der Zwecke der politischen Bildung und des demokratischen Staatswesens werden vom Finanzamt zu eng gefasst. Das Finanzamt nimmt zu Unrecht die teilweise Verfolgung politischer Zwecke an.

a) Definition und Reichweite des Zwecks der Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

(1) Definition der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens

Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt (Klein, Abgabenordnung, 12. Auflage 2014, § 52 Rz 48; BFH, Urteil v. 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl 2000, 200; AEAO, Nr. 8.1 zu § 52). Das demokratische Staatswesen leitet sich aus den Grundprinzipien der Verfassung her und umfasst den Schutz grundrechtlich gewährleisteter Freiheiten, wie die Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit und somit die Meinungspluralität, sowie demokratische Prinzipien wie das Mehrparteiensystem und den demokratischen Parlamentarismus. Daneben richtet sich die Förderung des demokratischen Staatswesens auch auf die Bewahrung des Rechts- und Sozialstaats (Pahlke/Koenig, Abgabenordnung, 2. Auflage 2009, § 52 Rz 65). Zum demokratischen Staatswesen gehört somit auch das Eintreten für Gesetz und Recht sowie für die Verwirklichung von Verfassungsrechten (Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage, 2010, Rz 70). Wie *Schauhoff* an dieser Stelle weiter ausführt, fördert auch der Bund der Steuerzahler

das demokratische Staatswesen, wenn er sich parteipolitisch neutral beispielsweise durch das Führen von Musterprozessen für die Belange der Steuerzahler einsetzt.

Das demokratische Staatswesen umfasst Aktivitäten zur Sicherung und zum Ausbau freiheitlicher, rechtsstaatlicher und sozialer Komponenten, als auch die „Pflege der repräsentativen und abwehrbereiten Komponente der Demokratie“ (Tipke/Kruse, Abgabenordnung 2012 (Lfg 129), § 52 Rz 53 mit Verweis auf Felix/Streck, DStZ 1984, 79). Hierunter fallen unter anderem Bestrebungen zur Gewährleistung der unmanipulierten Meinungsbildung (Felix/Streck aaO), Förderung der rechtsstaatlichen und abwehrbereiten Demokratie, das Eintreten für gleiche Rechte und für freie Meinungsäußerung etwa durch politische Bildungsvereine (Tipke/Kruse aaO).

Der Satzungszweck des demokratischen Staatswesens wird im Wesentlichen im Rahmen von Bildungsaktivitäten und wissenschaftlichen Tätigkeiten verwirklicht.

(2) Reichweite der gemeinnützigen politischen Bildung und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nach der Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Literatur

(a) Rechtsprechung

In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1984 befasste sich der BFH mit der Beteiligung einer Bürgerinitiative für Umweltschutz an Demonstrationen gegen die Errichtung einer Wiederaufbereitungsanlage und eines Endlagers für radioaktive Abfälle (BFH, Urteil v. 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844). In seiner Begründung führte der BFH aus, dass der Verein mit diesen Aktivitäten nicht sein satzungsmäßiges Eintreten für den Schutz der Umwelt überschreitet. Eine andere Beurteilung ist auch nicht allgemein noch steuerrechtlich geboten, wenn die Betätigung des Vereins Einfluss auf die staatliche Willensbildung in der Energiepolitik nehmen will.

„Umweltschutz“ als Satzungszweck umfaßt seinem weiten Bereich entsprechend eine Vielzahl verschiedenartiger und vielgestaltiger Tätigkeiten [...], auch wenn dabei nach den gegebenen Verhältnissen eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinung bezüglich der Energiepolitik nicht auszuschließen ist und sich die Tätigkeiten gegen Maßnahmen richten, die im Rahmen der geltenden atomrechtlichen Bestimmungen von den staatlichen Organen genehmigt worden sind. [...]

Der Auffassung des FinA, Tätigkeiten mit politischer Zielsetzung seien nicht gemeinnützig, vermag der Senat in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Das ergeben schon allgemeine Erwägungen. In der Bundesrepublik Deutschland [...] stehen [...] grundsätzlich alle gesellschaftlichen Bereiche der Gestaltung und Einflußnahme durch die Politik (im weitesten Sinne) offen. Diese bestimmt – allgemein gesagt – mit der Auswahl zwischen den verschiedenen Interessen zugleich die Lebens- und Entwicklungschancen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. Das gilt [...] in besonderem Maße für die Umweltprobleme. Den damit zusammenhängenden Fragen wurden von den Bürgern [...] von den Parteien und von der Regierung immer mehr wachsende Bedeutung beigemessen: [... Die Erkenntnisse über die Notwendigkeit umweltschützender

Maßnahmen] haben unzählbare Aktivitäten ausgelöst, von Diskussionen in kleinen Kreisen und Beratungen in wissenschaftlichen und staatlichen Gremien bis hin zu umfangreichen Maßnahmen des Gesetz- und des Verordnungsgebers sowie zu großen Konferenzen auf nationaler und internationaler Ebene. Damit ist der Schutz der Umwelt, wie ihn (auch) der Kl. als Vereinszweck in seiner Satzung ausgewiesen hat, zu einem besonders wichtigen Gegenstand der allgemeinen Politik geworden. Diese Entwicklung läßt deutlich werden, daß eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung (zumindest im Bereich des Schutzes der Umwelt) die Förderung der Allgemeinheit und damit auch die Gemeinnützigkeit nicht auszuschließen vermag.“

In seiner Begründung führt der BFH weiter aus, dass die politische Zielsetzung nicht gleichbedeutend mit der Verfolgung eines politischen Zwecks sei und stützt sich insoweit auf den Einführungslass zur AO 1977 (zu § 52 Nr. 5, S. 584). Dort wurden ausdrücklich „politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dgl.)“ als gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO 1977 ausgeschlossen. Insbesondere wegen der gewählten Formulierung und wegen § 60 AO 1977 könne dies nur dahin verstanden werden, dass „eine Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben sein soll, wenn ein solcher politischer Zweck als alleiniger und ausschließlicher oder als überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist und/oder die Vereinigung mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt. Es kann nicht gelten, wenn eine als einziger Vereinszweck festgelegte und ausdrücklich im Gesetz (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977) genannte, als gemeinnützig begünstigte Tätigkeit nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.“

Des Weiteren war die Tätigkeit des Vereins auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet, auch wenn er grundsätzlich gegen die Gewinnung von Kernenergie eintritt. „Die Hinweise der Revision, der Kläger greife in Diskussionen über Vor- und Nachteile, Bedarf, Alternativen und Risiken der Kernenergie ein und wolle eine Änderung der Energiepolitik herbeiführen, rechtfertigen es nicht, eine Förderung der Allgemeinheit durch die Tätigkeit des Kl. zu verneinen.“ Es sei im Interesse der Allgemeinheit, die dem allgemeinen Wohl am besten dienende Lösung im Interessenkonflikt zwischen wirtschaftlichem und industriellen Wachstum sowie der Sicherung der Lebensqualität und des Wohlstandes der Bevölkerung einerseits und den möglichen (erheblichen) Gefahren zu finden. Hierzu bedürfe es eines objektiven, wohlverstandenen Abwägens der verschiedenen Belange. „Es gehört zu den berechtigten Interessen eines jeden Bürgers, Planung, Errichtung und Betrieb einer nuklearen Entsorgungsanlage, die ihn - in welcher Weise auch immer - selbst betreffen, aufmerksam und kritisch zu verfolgen, bei der Planfeststellung entsprechend den Regelungen des AtG und der AtVfV mitzuwirken und dort, wo er seine rechtmäßigen Belange berührt und beeinträchtigt meint, die für diese Fälle vorgesehenen Einwendungen (§ 9 b Abs. 5 AtG i. V. m. § 21 Abs. 4 AbfG und § 7 AtVfV) zu erheben.“ Die Aktivitäten der Bürgerinitiativen dienten der objektiven Meinungsbildung als Grundlage zur Lösung der mit den Planungen und dem Entsorgungsvorhaben entstandenen Ziel- und Interessenkonflikte. „Wenn und solange der Kläger daher durch sein Wirken im Einklang mit seinem Satzungszweck mit dazu beiträgt, eine Lösung für die Umweltprobleme zu finden, die sich aus der Planung und Errichtung der nuklearen Entsorgungsanlage ergeben, so lag dies ganz allgemein im Inte-

resse der Öffentlichkeit und war damit auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger - wie vom FA vorgebracht wird - grundsätzlich gegen die Gewinnung von Kernenergie eintritt.“ Das Finanzgericht habe diese Meinung des Klägers im Hinblick auf dessen Satzungszweck zu Recht der Verhinderung und der Abwehr von Umweltgefahren zugeordnet.

In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 erkannte der BFH grundsätzlich an, dass die Organisation bei der Verwirklichung des Zwecks der politischen Bildung und des Demokratieprinzips auch an tagespolitische Ereignisse anknüpfen darf und sich dies auch in konkreten Forderungen niederschlagen darf, ohne für sich gesehen schon gemeinnützigkeitsschädlich zu sein. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, bei dem ein Verein mit dem Zweck der staatsbürgerlichen Bildung, insbesondere zum Thema der demokratischen Grundordnung, neben einer Unterschriftensammlung eine Anzeigenkampagne mit der Forderung nach Neuwahlen durchführte. Das erstinstanzliche Finanzgericht sah in der Forderung nach Neuwahlen eine vom Satzungszweck der Bildung und Demokratie gedeckte Aufklärung über Wahlkampfmethoden, bei denen vor den Wahlen zum Zwecke der größtmöglichen Gewinnung von Wählerstimmen Wahlversprechen gemacht werden, die nach der Wahl nicht eingehalten werden. Dem widersprach der BFH in seiner Entscheidung nicht und führte aus, dass die politische Bildung vor dem Hintergrund des weiteren Satzungszwecks es dem Verein erlaube, an tagespolitische Ereignisse anzuknüpfen und zu konkreten Handlungen aufzurufen:

„Der Begriff der Volksbildung umfasst auch die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatliche Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht; Bildung muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (vgl. Tipke/Kruse, Abgabenordnung-Finanzgerichtsordnung, 16. Aufl., § 52 AO 1977 Tz. 13).

Der Begriff der politischen Bildung ist auch vor dem Hintergrund des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO 1977 zu sehen, der die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO 1977 als gemeinnützig qualifiziert; nicht gemeinnützig sind Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen. Die gemeinnützige allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur gegeben, wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und dies objektiv und neutral würdigt (Klein/Gersch, Abgabenordnung, 6. Aufl., 1998, § 52 Tz. 6 a.E.). Die Förderung einer oder mehrerer Parteien fällt nicht unter die Regelung; das folgt aus § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO 1977.

[...]

Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger vor allem die Förderung und Entwicklung des Demokratieprinzips. Dieser Satzungszweck erlaubt es dem Kläger, bei seiner Bildungsarbeit auch an tagespolitische Ereignisse anzuknüpfen, ähnlich wie dies auch ein Verein zur Förderung des Friedens tun darf (BFH-Urteil in BFHE 155 461, BStBl II 1989, 391).“ (BFH, Urteil v. 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl 2000, 200)

Der BFH erachtet die Beschäftigung mit tagespolitischen Ereignissen bei der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke mithin nicht als gemeinnützigkeitsschädlich an, sondern hält sie zur Verwirklichung vieler Zwecke vielmehr für notwendig. Auch der Aufruf zu konkreten Handlungen und bestimmte politische Zielsetzungen einschließlich politischer Forderungen sind nach der Rechtsprechung für sich gesehen nicht schon gemeinnützigkeitsschädlich.

Dies schränkt die Rechtsprechung insoweit ein, dass die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation stehen darf.

So hat der BFH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1988 ausgeführt, dass eine Körperschaft im Rahmen ihres Satzungszwecks der Förderung des Friedens gelegentlich auch zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen könne. Entscheidend sei, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der Ziele der Körperschaft dient. Dies war im Falle der friedensfördernden Organisation der Fall, da die Darstellung der Friedensproblematik anhand von tagespolitischen Themen den Satzungszweck des Klägers weit wirksamer werden ließ als eine abstrakte Behandlung des Problems.

Wie der BFH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 an dieser Stelle ausführt, ist für die Beurteilung der konkreten Kampagne nicht nur der Inhalt der Veröffentlichung von Bedeutung, sondern insbesondere die Hintergründe und Motivation für die Aktion:

„Nach Auffassung des Senats kommt es auch auf die Veranlassung und die Motivation der Aktion sowie die näheren Begleitumstände und Hintergründe an. Es ist daher von Bedeutung, wie es zu der Aktion kam, auf wessen Betreiben die Aktion umgesetzt wurde und ob die Aktion mit den sonstigen damaligen Volksbildungsaktivitäten des Klägers in einem Gesamtzusammenhang stand. Von besonderer Bedeutung kann auch sein, daß [...] für diese „besondere“ Aktion nur eine Spendenbescheinigung ausgestellt worden sei. Das könnte die Annahme nahelegen, daß die Initiative zu der Aktion nicht von dem Kläger, sondern von dem Spender ausging, dem es möglicherweise nicht auf politische Bildung, sondern auf die Durchsetzung bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art oder auf eine parteipolitische Einflußnahme ankam.“ (BFH, Urteil v. 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl 2000, 200)

Dies korrespondiert mit der von der Rechtsprechung und dem Gesetzgeber gezogenen Grenzen gemeinnütziger Tätigkeit im Umfeld politischer Themen. Die Grenze ist dort zu ziehen, soweit es sich um die unkritische Indoktrination und parteipolitische Einflussnahme und gemäß der gesetzlichen Normierung um die Verfolgung von Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art handelt. Der BFH knüpft an dieser Stelle also an die eigentliche Zweckrichtung der Tätigkeit der Organisation an, ob also die Organisation im Wesentlichen seine satzungsgemäßen Zwecke oder einen politischen Zweck verfolgt. Mit den in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 genannten Hintergründen und Motiven führt der BFH Anhaltspunkte auf, die – abgesehen von der unmittelbaren Förderung von politischen Parteien – für eine solche Zweckrichtung sprechen können. So berücksichtigte der BFH in seinen Entscheidungen aus den Jahren 1984 und 1988 auch, dass sich die betroffenen Vereine parteipolitisch neutral verhielten.

Dies zeigt jedoch wiederum, dass die Formulierung politischer Ziele und die Beschäftigung mit politischen Themen allein nicht ausreichen, um auf gemeinnützigkeitsschädliches Handeln zu schließen. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob die Aktivitäten parteipolitisch motiviert sind, Einzelinteressen dienen sollen oder auf eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung gerichtet sind.

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung führt jedoch nicht automatisch zur Annahme einer politischen Zweckverfolgung, die die Gemeinnützigkeit ausschließt.

Wie bereits oben zitiert, führte der BFH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1984 aus, dass eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung (zumindest im Bereich des Schutzes der Umwelt) die Förderung der Allgemeinheit und damit auch die Gemeinnützigkeit nicht auszuschließen vermag. Dafür spreche auch, dass die Entwicklung im Bereich der Umweltpolitik auch den Gesetzgebungsorganen bei Einführung der Förderung des Umweltschutzes als gemeinnützigem Zweck bekannt war. „Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob eine wirkungsvolle Förderung des Umweltschutzes unter den heutigen Verhältnissen überhaupt ohne eine gewisse politische Zielsetzung denkbar und in der Praxis erreichbar und zu verwirklichen ist.“ Da der betroffene Verein sich parteipolitisch neutral verhalte, sei „sein Eintreten für den Umweltschutz nicht unmittelbar auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet.“ Hieran ändere auch nicht, dass der Verein seine Ansichten durch kritische Informationen und Diskussionen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahebrachte. Gegenüber dem satzungsgemäßen Zweck trete die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung in solchen Fällen weit in den Hintergrund und ist – insbesondere im Hinblick auf die steuerrechtliche Wertung – kaum nach Umfang und Erfolg zu erfassen. „Eine andere Beurteilung, wie sie das FinA für richtig zu halten scheint, hätte wegen des weiten Bereiches der Politik [...] zur Folge, daß [...] gemeinnützige Tätigkeiten fast gänzlich ausgeschlossen wären. Das kann nach dem Gemeinnützigkeitsrecht [...] nicht Rechtens sein.“ (BFH, Urteil v. 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844).

Diese Ausführungen wurden in der Entscheidung des BFH aus dem Jahr 1988 bestätigt. In dem der Entscheidung des zu Grunde liegenden Fall vermittelte der Verein seine Auffassung „mit praktischer Arbeit“, machte entsprechend seiner Satzung Probleme des Friedens und Unfriedens – mit zum Teil drastischer Sprachweise – in der Öffentlichkeit bewusst und brachte sie damit auch Politikern nahe. Dies beseitigt nach Ansicht des BFH jedoch nicht die Ausschließlichkeit seiner gemeinnützigen Bestrebungen.

„Eine unmittelbare Einwirkung auf politische Parteien und auf die staatliche Willensbildung tritt in solchen Fällen gegenüber der allgemeinen Förderung des Friedens weit in den Hintergrund [...]. Eine andere Beurteilung hätte wegen des weiten Begriffs der Politik [...] zur Folge, daß gemeinnützige Zwecke bei fast jeder Körperschaft ausgeschlossen wären, die bei ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit aktuelle politische Fragen berührt.“ (BFH, Urteil v. 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391)

Entscheidend sei vielmehr, welchen Zweck die Körperschaft nach seiner Satzung und in seiner tatsächlichen Geschäftsführung tatsächlich verfolgt.

In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 zur Anzeigenkampagne erachtet der BFH auch den Aufruf zu konkreter Handlung als vom Zweck der politischen Bildung umfasst. Ausgenommen sei hiervon die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (BFH, Urteil v. 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl 2000, 200)

Das Finanzamt hatte in der Anzeigenkampagne des Vereins mit dem Untertitel „Steuer ja, Wahlbetrug nein. Wir verlangen Neuwahlen“ eine massive Beeinflussung der politischen Willensbildung gesehen. Das Finanzgericht Köln widersprach dem, da der Verein mit der Kampagne nur die Möglichkeit einer Kontrolle über nicht eingehaltene Wahlversprechen begehrte. Politische Zwecke „kämen nach der Rechtsprechung [des BFH], der sich der Senat anschließt, nur dann in Betracht, wenn ein solcher Zweck im Mittelpunkt der Tätigkeit stünde. Auch die Verwaltung [...] anerkennt, daß eine schädliche Beteiligung nur dann vorliegt, wenn eine finanzielle und ideelle Unterstützung einer Partei gegeben ist. Ebenso sind die Bemühungen einer gemeinnützigen Körperschaft zu qualifizieren, ähnlich einer politischen Partei Einfluß auf die politische Willensbildung zu nehmen.“ (FG Köln, Urteil v. 22.05.1996, 12 K 4882/95, EFG 1996, 1091). Nach Ansicht des Finanzgerichts ist dem Einwand des Finanzamts, dass der Kläger mit seiner Forderung nach Neuwahlen mittelbar die Oppositionsparteien gefördert haben, entgegenzuhalten, „daß die Forderung nach Neuwahlen lediglich Ausfluß des Satzungsziels des Klägers ist, eine direkte Einflußnahme auf die Politik anzustreben. Die Darstellung dieses satzungsgemäßen Ziels anhand des nicht eingehaltenen Wahlversprechens des Ausschlusses einer Steuererhöhung ist für die Ziele des Klägers weit wirksamer als eine abstrakte Behandlung der Problematik der direkten Demokratie. [...] Ein] Aufruf zum Rücktritt des Wahlgewinners und zur Neuwahl [muß] nicht automatisch als Förderung der Oppositionsparteien gewertet werden. Vielmehr kommt hierin nur das Bestreben des Klägers zum Ausdruck, unabhängig von den politischen Parteien im Wahlkampf gegebene Wahlversprechen bei Nichteinhaltung nach der Wahl in irgendeiner Form zu sanktionieren und damit eine Form der von ihm im Rahmen seiner Satzungsziele angestrebten direkten Demokratie zu verwirklichen.“

Der BFH hat in seiner Revisionsentscheidung diesen grundsätzlichen Erwägungen des Finanzgerichts nicht widersprochen. Vielmehr wurde die Sache zurückverwiesen, da die näheren Umstände der Finanzierung der Aktion und der Gesamtzusammenhang mit den anderen Bildungsaktivitäten des Vereins noch nicht aufgeklärt waren, diese aber wegen der hieraus möglichen Rückschlüsse auf die Motivation des Vereins bei der Aktion entscheidungsrelevant seien.

Entscheidend seien die Veranlassung und die Motive für die Aktion, wie es zu der Aktion kam und auf wessen Betreiben die Aktion umgesetzt wurde. Der Aufruf zu Neuwahlen und die mögliche Beeinflussung der Meinungsbildung hierdurch waren für den BFH aber für sich gesehen nicht entscheidend. Vielmehr kommt es darauf an, was hinter der Forderung nach Neuwahlen stand, ob es auf Grund einer Einzelspende für die Aktion auf die Durchsetzung bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art oder auf eine parteipolitische Einflussnahme ankam. Der BFH folgt auch insoweit seinen Entscheidungen aus den Jahren 1984 und 1988, in denen ebenfalls die Motivation zur Ver-

wirklichung der satzungsgemäßen Zwecke ausschlaggebend war. Dies gelte auch dann, wenn Auffassungen und Forderungen direkt artikuliert werden und eine gewisse Beeinflussung der politischen Willensbildung hierdurch nicht auszuschließen war. Die Begründung der Entscheidung aus dem Jahr 1999 ist auch vor den Hintergrund zu sehen, dass sich der betroffene Verein nach § 4 seiner Satzung für die staatsbürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zum Thema der demokratischen Grundordnung einsetzen wolle und dieser Zweck durch die „gedankliche Weiterentwicklung der Staats- und Gesellschaftsform unter dem Gesichtspunkt des zunehmenden Bedürfnisses der Menschen nach Selbstbestimmung und nach Möglichkeiten der direkten politischen Einflußnahme, z.B. durch Volksbegehren und Volksentscheidung“ verwirklicht werden soll. Dass der Verein mit seiner Kampagne eine politische Einflußnahme verfolgte, sah weder das erstinstanzliche Finanzgericht noch der BFH als gemeinnützigkeitsschädlich an, da sich dies im Rahmen der Satzungsziele bewegte.

Auch in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2011 bestätigt der BFH seine Auffassung, dass eine Körperschaft auch dann ausschließlich ihre gemeinnützigen Zwecke verfolgt, „wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt, sofern die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der Ziele der Körperschaft dient.“ (BFH, Urteil v. 09.02.2011, I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113). Der BFH bestätigte zudem die Auffassung des Finanzgerichts, dass der Aufruf zur Wahl einer bestimmten Partei bei der Bundestagswahl 2005 für sich gesehen noch nicht als gemeinnützigkeitsschädlicher Verstoß gegen das in der Satzung verankerte Gebot der parteipolitischen Neutralität zu werten ist. Im Ergebnis wurde ein gemeinnützigkeitsrechtlicher Verstoß nur deshalb angenommen, da die gestellten Forderungen („Weg mit der Agenda 2010 und Hartz IV, Kein Abbau von Sozialleistungen, Gegen Arbeitszwang“ usw.) „mit dem satzungsmäßigen Ziel des Klägers der Förderung ... der Kultur ... nichts zu tun“ habe (BFH, Urteil v. 09.02.2011, I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113).

Fazit:

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine Befassung mit tagespolitischen Themen mithin für sich gesehen nicht schon gemeinnützigkeitsrechtlich schädlich. Selbst der Aufruf zur Wahl einer bestimmten Partei oder die Stellung bestimmter politischer Forderungen sprechen für sich allein nicht gegen die Gemeinnützigkeit der Körperschaft, selbst wenn hierdurch eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung erfolgt. Entscheidend ist, ob diese Aktivitäten den satzungsgemäßen Zwecken dienen und nicht zum Selbstzweck werden, indem sie parteipolitisch motiviert sind und/oder Einzelinteressen dienen.

(b) Finanzverwaltung

Das Finanzministerium Thüringen hat in einem Erlass vom 23.06.1993 zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens ausgeführt, dass politische Bildung unschädlich ist, wenn eine Einwirkung auf Basis einer politischen Grundhaltung erfolgt und die unmittelbare Einwirkung auf parteipolitische Interessen und staatliche Willensbildung nicht erfolgt oder weit in den Hintergrund tritt. Die gelegentliche Stellungnahme zu tagespolitischen Themen sei unschädlich, solange die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt stehe. Schädlich seien die finanzielle oder ideelle Unterstützung einer Partei,

Bildungsveranstaltungen nur für Parteimitglieder und die Ausgabe von Materialien mit Partei-Logo (FM Thüringen, Erlass vom 23.06.1993, S 0171 A – A – 2.06.1, DStR 1993, 1296).

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung schließt sich die Finanzverwaltung durch Verweis auf die Entscheidungen des BFH aus den Jahren 1984, 1988 und 1999 dessen Aussagen an (AEAO Nr. 8.1 und Nr. 15 zu § 52). So ist eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Die politische Bildung kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme.

Nach dem AEAO zählen politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dergl.) grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO. Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus. Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient. Dagegen ist die Gemeinnützigkeit zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.

Die Ausführungen sind schon allein auf Grund der Tatsache, dass es sich hierbei ausschließlich um Aussagen des BFH handelt, vor dem Hintergrund und den weiteren Ausführungen der jeweiligen Urteilsbegründungen zu betrachten. Anhaltspunkte dafür, dass die Finanzverwaltung hier eine auch nur teilweise von der Rechtsprechung abweichende Auffassung vertritt, sind nicht ersichtlich. Auch aus Sicht der Finanzverwaltung gilt bei der Bewertung der Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften daher das oben unter Punkt (a) zur Rechtsprechung Gesagte.

(c) Literatur

Auch die Literatur orientiert sich an den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben, die hier – um Wiederholungen zu vermeiden – nicht alle erneut zitiert werden sollen.

Schauhoff sieht die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung in speziellen Fragen als nicht schädlich an, im Gegensatz zur Beeinflussung der allgemeinen politischen Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien (*Schauhoff*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage 2010, Rz 40). Daher sei auch eine Stellungnahme zu tagespolitischen Themen, die mit dem eigentlich geförderten gemeinnützigen Zweck in Zusammenhang stehen, unschädlich, ebenso wie politische Bildungstätig-

keiten, soweit eine Einwirkung im parteipolitischen Interesse nicht erfolgt. *Leisner-Egensperger* stellt auch darauf ab, ob die verfolgten Ziele der Körperschaft überparteilicher Art und von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind (Leisner-Egensperger, HHSp. Tz. 251). *Hüttemann* hält es ebenso für gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn eine Umweltschutzorganisation im Rahmen eines von ihr unterstützten Volksbegehrens eine bestimmte Handlungsoption nennt (Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 2. Auflage 2012, § 3 Rz 54). Völlige Wertneutralität sei nicht erforderlich (Pahlke/Koenig, Abgabenordnung, 2. Auflage 2009, § 52 Rz 34).

Politische Bildung sei dann nicht gemeinnützig, wenn mit der Vermittlung von Bildungsinhalten (partei-)politische Agitation und Indoktrination zur Durchsetzung einer bestimmten Gesinnung verbunden ist (Pahlke/Koenig, aaO). „Für eine schädliche politische Tätigkeit sprechen insb. die finanzielle oder ideelle Unterstützung einer Partei oder Bildungsveranstaltungen, die vornehmlich im Interesse einer Partei vorgenommen werden.“ (*Schauhoff*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage 2010, Rz 40 unter Verweis auf den Erlass des FinMin. Thüringen v. 23. 6. 1993, S0171A – 20 – 2. 6). Eine über den Schutz vor Umgehungen der Grenzen der Parteienfinanzierung und zu parteipolitisch institutionalisierten politischen Prozessen hinausgehende Abgrenzung von schädlicher zu unschädlicher Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen ist nach Auffassung von *Droege* jedoch kaum möglich (*Droege*, Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat, Habil. 2010, S. 385).

b) Attac verwirklicht ausschließlich seine satzungsgemäßen Zwecke

Die Ansichten des BFH, der Finanzverwaltung und der Literatur entsprechen einander und sehen eine Beschäftigung mit politischen Themen verbunden mit Aufrufen zu bestimmten Handlungen als gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich an, wenn sie der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen. Dies gilt selbst dann, wenn mit den Aktivitäten eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung verbunden ist. Die Grenze ist dann überschritten, wenn die Motivation für die Aktivitäten in der unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung einer Partei liegt oder eine Beeinflussung der politischen Willensbildung im ideellen oder wirtschaftlichen Interesse von Einzelpersonen erfolgt. Erst dann liegt die Verfolgung eines politischen Zwecks vor.

Diese Auffassung findet ihre Stütze im Gesetz.

Dem Gesetzestext entsprechend ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. „Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 Satz 2 AO)

Durch den Zusatz „allgemein“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um Grundprinzipien handeln muss, also nicht um die Förderung der dem Einzelnen zustehenden Verfassungsrechte. Dies wird auch durch den zweiten Satz dieser Regelung zum Ausdruck gebracht, der Bestrebungen von der Anwendung dieser Vorschrift ausschließt, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen. Nur die ideelle, selbstlose Tätigkeit wird als Förderung der Allgemeinheit aner-

kannt, nicht „eine Förderung im eigenwirtschaftlichen Interesse, nicht eine Förderung, die nur den persönlichen Vorteil sucht“ (Tipke/Kruse, Abgabenordnung, 2012 (Lfg 129), § 52 Rz 54).

Eine Verfolgung von Einzelinteressen findet sich bei politischen Parteien und Wählervereinigungen, die die Interessen ihrer Wählerschaft vertreten, indem sie sich zur Wahl aufstellen oder Wahlvorschläge machen, um so über das gewählte Amt Einfluss auf die Entscheidungen in der Politik zu nehmen. Alle politischen Parteien sind jedoch in gleicher Weise dazu berufen, an der Willensbildung der Bürger mitzuwirken. „Dem Ergebnis dieser Willensbildung, der Mehrheitsentscheidung, sind alle unterworfen, auch diejenigen, die nicht die Parteien der Mehrheit unterstützt haben.“ (BVerfG 8, 51, Urteil v. 24.06.1958, 2 BvF 1/57). Es ist daher für eine funktionierende Demokratie im Dienste der Allgemeinheit wichtig, dass diese Parteien nicht in Abhängigkeit von Groß Spendern aus der Wirtschaft und dem Bankensektor geraten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die Vorschriften über die Steuerbegünstigung von Zuwendungen an Parteien nicht das Gewicht der Parteien stärkt, die eine traditionell einkommensstärkere Wählerschaft hat, um so die notwendige Chancengleichheit der Wähler und Parteien zu wahren.

Diese Chancengleichheit wird jedoch dadurch verletzt, dass eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien durch gemeinnützige Organisationen stattfindet. Der Grundsatz der Begrenzung des Steuerabzugs für Spenden an politische Parteien darf daher nicht dadurch unterlaufen werden, dass Spenden an gemeinnützige Körperschaften unmittelbar oder mittelbar politischen Parteien zugutekommen, da hierdurch wiederum einzelne Parteien in die Abhängigkeit von wirtschaftlichen Mächten geraten können. Dies ist durch die gesetzlichen Regelungen in § 52 Abs. 2 Nr. 24 Satz 2 AO und § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO festgelegt, der die Verfolgung von Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art und die unmittelbare und mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien als gemeinnützigkeitsschädlich ansieht.

Ebenso schränkt das Gesetz auch die Aktivitäten insoweit ein, als dass Aktivitäten auf kommunalpolitischer Ebene ausgeschlossen werden. Auf kommunaler Ebene ist die Gefahr zu groß, dass persönliche Interessen auf lokaler Ebene durch gezielte Zuwendungen durchgesetzt werden könnten (Tipke/Kruse, Abgabenordnung, 2012 (Lfg 129), § 52 Rz 54, der als Beispiele Bauunternehmer- und Immobilienmaklerinteressen nennt; Pahlke/König, § 52 Rz 65).

Vor diesem Hintergrund ist die Einschränkung der Förderung des demokratischen Staatswesens unter Ausschluss von Aktivitäten, die nur Einzelinteressen dienen oder auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind, zwingend notwendig, um so zum einen ein Unterlaufen des begrenzten Spendenabzugs an politische Parteien zu vermeiden und zum anderen die Förderung der Allgemeinheit als Grundprinzip aller gemeinnützigen Aktivitäten zu bewahren.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich nur solche Bestrebungen ausgeschlossen, die Einzelinteressen dienen oder auf den *kommunal*politischen Bereich beschränkt sind. Ein gänzlicher Ausschluss von Aktivitäten mit Berührungspunkten zu politischen Themen wurde gerade nicht normiert, da dies zum Schutz der oben angesprochenen Chancengleichheit nicht notwendig ist. Vor diesem Hintergrund ist es somit auch nicht geboten, die Arbeit gemeinnütziger Organisationen im Rahmen

ihrer satzungsgemäßen Zwecke dahingehend einzuschränken, dass tagespolitische Themen überhaupt nicht eingebunden werden dürften.

So erachtet auch die Rechtsprechung die Verfolgung politischer Ziele und die Einbindung tagespolitischer Themen in die Arbeit gemeinnütziger Organisationen für sich allein als unschädlich an. Schädlich ist die Arbeit erst dann, wenn die Aktivitäten nicht den satzungsgemäßen Zwecken dienen, sondern parteipolitisch motiviert sind bzw. Einzelinteresse. Letzteres würde die Chancengleichheit mit Hilfe von gemeinnützigen Organisationen gefährden.

Dieser einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist zuzustimmen. Soweit keine Einzelinteressen verfolgt werden oder eine Unterwanderung der Parteienfinanzierung nicht vorliegt, darf die Arbeit der gemeinnützigen Organisationen nicht derart eingeschränkt werden, dass eine sinnvolle und wirksame Arbeit zur Verwirklichung gemeinnütziger Zweck kaum mehr möglich ist. Die meisten Bereiche gesellschaftlichen Zusammenlebens sind Gegenstand politischer Diskussionen. Die Parteien haben im Laufe der Jahre immer mehr Themen für sich entdeckt und Problembereiche aus den Reihen der Bürgerinitiativen und Organisationen aufgegriffen. Diese dann aus der Arbeit gemeinnütziger Organisationen ausklammern zu müssen, da sie politisch „besetzt“ sind, hieße in der Konsequenz, dass die Arbeit der Organisationen durch die Politik selbst beeinflusst werden würde. Dies kann jedoch nicht im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts sein, zumal sowohl die Rechtsprechung als auch die Finanzverwaltung anerkennt, dass die politische Meinungsbildung auch abseits der Parteien in der Gesellschaft und der in ihr formierten Bürgerinitiativen stattfindet. Dies stellt einen wichtigen Teil des demokratischen Staatswesens dar.

Das Finanzamt übersieht daher in seiner Begründung des Entzugs der Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e.V. mit der Beschäftigung des Vereins mit politischen Themen, dass die von der Rechtsprechung aufgestellte (sinnvolle und mit der Gesetzesintention übereinstimmende) Grenze nicht überschritten wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beschäftigung mit Themen, die Berührungspunkte mit der Politik haben, bei der Verwirklichung der Förderung der politischen Bildung, der Wissenschaft und des demokratischen Staatswesens immer wieder einen Teil der Arbeit darstellt. Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien spielen bei vielen aktuellen politischen Diskussionen eine große Rolle und können nicht außer Acht gelassen werden, möchte man das Interesse der Bürger an der gelebten Demokratie wecken und sie einbinden. Politische Themen bilden Anknüpfungspunkte, um übergeordnete Fragestellungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens aufzuwerfen und zu diskutieren und die Bürger hierüber an die rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Grundprinzipien heranzuführen. Dies hat der BFH auch so gesehen, als er in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1988 ausführt, dass die „Darstellung der Friedensproblematik anhand von tagespolitischen Themen [...] den Satzungszweck des Klägers weit wirksamer werden [ließ] als eine abstrakte Behandlung des Problems.“ (BFH, Urteil v. 23.11.1988. I R 11/88, BStBl II 1989, 391).

Attac verfolgt mit seinen Aktivitäten trotz der Nennung politischer Themen jedoch keine politischen Zwecke. Die Aktivitäten von Attac dienen der Verwirklichung der Satzungszwecke. Der Verein sieht

sich als Bürgerorganisation, der sich zum Wohle der Allgemeinheit für alle Bürger einsetzt. Er verhält sich parteipolitisch neutral und übt keine parteipolitisch motivierte Einflussnahme aus.

Seine Aktivitäten beinhalten keine einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination, die die Finanzverwaltung und Rechtsprechung als der politischen Bildung widersprechende Kriterien ansieht. Wie oben ausgeführt versteht sich Attac selbst als Bildungsbewegung, deren Aktivitäten darauf gerichtet sind, Menschen zu befähigen, gesellschaftsrelevante Themen zu verstehen, die Argumente verschiedener Seiten zu kennen und eine eigene Position zu entwickeln. Die verantwortungsbewusste Handlungsfähigkeit des mündigen Bürgers steht im Fokus der Anstrengungen von Attac. Nach dem Verständnis von Attac bedeutet Bildung mithin, die Menschen aufzuklären, jedoch ohne eine bestimmte Meinung des Menschen erzeugen zu wollen. Die Vorgabe individueller Ergebnisse und Erkenntnisse würde dem Ziel des mündigen Bürgers zuwiderlaufen. Die Organisation lebt von der kontroversen Auseinandersetzung und Diskussion zwischen den Teilnehmern.

Ziel der Aktivitäten von Attac ist es nicht, die Bürger für eine bestimmte Sache oder Meinung zu gewinnen, sondern sie zu befähigen, sich informiert und aufgeklärt in die demokratischen Prozesse einzubringen. So werden auch mit den von Attac aufgeworfenen Fragen der Einführung einer Finanztransaktionssteuer vor dem Hintergrund einer Regulierung der Finanzmärkte und der Beschäftigung mit den Themen Grundeinkommens und Vermögensabgabe übergeordnete Fragen des demokratischen Gemeinwesens angesprochen. Hierbei geht es um Fragen der Steuergerechtigkeit und der Solidarität innerhalb des Gemeinwesens, des Erhalts demokratischer Grundsätze und des Rechts- und Sozialstaatsprinzips.

Attac beschäftigt sich nicht mit allgemeinpolitischen Themen, sondern mit bestimmten Kernthemen, die zum großen Teil schon seit seiner Gründung verfolgt werden. Die Finanzmarktproblematik und die Frage der Einführung einer Finanztransaktionssteuer stellen seit Gründung des Vereins einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit dar. Dies ist dem Finanzamt seit der Gründung auch bekannt.

Wieso die Beschäftigung mit der Finanztransaktionssteuer nunmehr nach Jahren als gemeinnützigkeitsschädlich angesehen wird, ist nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass die Politik dieses Thema spätestens seit 2007 ebenfalls verstärkt diskutiert und inzwischen sogar alle großen Volksparteien die Einführung einer Finanztransaktionssteuer fordern, darf nicht zu Lasten des Vereins gehen. Dies würde andernfalls bedeuten – wie oben bereits ausgeführt – dass die Politik durch Aufgreifen spezieller Themen gemeinnütziger Organisationen diese in der Weise politisieren würden, dass ein Befassen mit diesen Themen nicht weiter möglich wäre.

Es ist daher anzunehmen, dass auch das Finanzamt die Bildungsaktivitäten und wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Finanztransaktionssteuer bisher – zu Recht – als Verwirklichung der Satzungszwecke der Bildung, Wissenschaft und Demokratie angesehen hat.

Attac hat mit dem Thema der Finanztransaktionssteuer nicht ein allgemeinpolitisches Thema aufgegriffen, sondern schon früh die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Befassung mit den Finanzmärkten und die Aufklärung der Bevölkerung über dieses Thema erkannt, da der Finanzsektor unmittelba-

re Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und somit auf das Wohl der Bürger hat. Der Einfluss der Banken und damit deren Auswirkungen auf die Wirtschaft sind im Laufe der Jahre auch auf Grund des Hochfrequenzhandels immer weiter gestiegen. Die große Expansion der Finanzmärkte wird anhand der Handelsvolumen deutlich. Der Umfang an außerbörslichen Kursderivaten stieg von ca. 5 Billionen US-Dollar im Jahr 2004 auf 50 Billionen Dollar im Jahr 2007, ein Anstieg von 1000 Prozent in nur drei Jahren. Bei den Devisentransaktionen gab es im gleichen Zeitraum immerhin eine Steigerung um 70 Prozent, von 1,9 Billionen US-Dollar täglich auf 3,2 Billionen. Dies war insbesondere durch immer höhere Rechnerleistungen möglich, die die Anzahl von möglichen Transaktionen in die Höhe schnellen ließ. Diese Entwicklung macht die Finanzmärkte jedoch instabiler und birgt Gefahren für die Weltwirtschaft.

Die unter anderem auch durch den Hochfrequenzhandel hervorgerufenen Finanzkrisen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft in den einzelnen Ländern. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 15.07.2014 (dort Seite 11 f.). Die Auswirkungen in den einzelnen Volkswirtschaften haben immer auch massive Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Bürger der betroffenen Länder, wie dies die große Wirtschaftskrise 2007 zeigte. Die Europäische Kommission führt im Rahmen seines Vorschlags für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer aus, dass der Finanzsektor einen wesentlichen Anteil an der Entstehung der Wirtschaftskrise gehabt habe, „während die Regierungen und damit die Bürger Europas die Kosten für die massiven durch Steuergelder finanzierten Rettungspakete für den Finanzsektor getragen hätten. Zudem werde der Sektor im Vergleich zu anderen Sektoren gegenwärtig zu gering besteuert.“ (<http://gesetzgebung.beck.de/node/1016786>). Zudem sind auf Grund des gestiegenen Einflusses der Banken die Volkswirtschaften von diesen Banken insoweit abhängig, dass eine Insolvenz einer Bank eine erneute Krise hervorrufen kann („Too-big-to-fail“). Die Staaten sind daher nahezu gezwungen, den Bankensektor zu stützen, da ansonsten die Volkswirtschaft noch mehr in die Krise geraten könnte. Dies berührt jedoch auf Grund dieses mittelbaren Einflusses der Banken unmittelbar demokratische Grundsätze.

Es handelt sich hierbei nicht um ein allgemeinpolitisches Thema oder um „Tagespolitik“, sondern um eine grundlegende Frage im Rahmen des demokratischen Gemeinwesens. Vor diesem Hintergrund dürfte es unzweifelhaft sein, dass die Beschäftigung mit diesem Thema dem Gemeinwohl dient. So nannte Bundespräsident Gauck in seiner Rede vom 16.10.2014 Attac als positives Beispiel für bürgerschaftliches Engagement im Sinne einer funktionierenden Demokratie und verwies dabei insbesondere auf die Forderung nach einer Finanztransaktionssteuer (www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Rede_des_Bundespraesidenten_20141016.pdf). Der Satzungszweck des demokratischen Staatswesens erlaubt es Attac, dieses Thema in seinen Bildungsaktivitäten und seiner wissenschaftlichen Arbeit zu behandeln. Auch der Aufruf zu konkreten Handlungen und bestimmte politische Zielsetzungen einschließlich politischer Forderungen sind nach der Rechtsprechung für sich gesehen nicht schon gemeinnützigkeitsschädlich (vgl. hierzu oben unter Punkt 5 a)(2)(a)). Da die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanztransaktionssteuer weder parteipolitisch motiviert sind noch Einzelinteressen dienen, wird hiermit auch kein politischer Zweck verfolgt.

Die Aktivitäten von Attac im Zusammenhang mit den Private Public Partnerships (PPP) dienen der Erforschung, Sichtbarmachung und Vermittlung der Auswirkungen der Privatisierung öffentlicher Infrastruktur (Energie, Wasser u.a.) auf die Gesellschaft. Die Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge insbesondere bei der Energie- und Wasserversorgung führt zwar kurzfristig zu einer Verbesserung der öffentlichen Haushaltssituation. Für ein langfristig funktionierendes stabiles Gemeinwesen, in dem die Grundbedürfnisse der Menschen gesichert sind, ist es jedoch erforderlich, die Entwicklung nach der Entlastung der öffentlichen Kassen durch die Privatisierung zu untersuchen, zumal die durch die Privatisierung generierten Einnahmen nicht die Ursachen für die Finanzprobleme der öffentlichen Hand darstellen.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats untersuchen daher, welche langfristigen Auswirkungen die Privatisierung auf das Lebensumfeld und die Lebensbedingungen der Menschen, wie beispielsweise auf die Qualität und Preise der Infrastruktur, hat. Die Arbeitsergebnisse werden der Öffentlichkeit auf Veranstaltungen und durch Publikationen zur Verfügung gestellt, um hierdurch zu informieren und insbesondere die Debatte über die Privatisierung zu fördern. Die im Zusammenhang mit der Privatisierung häufig vorzufindende Geheimhaltung der Verträge ist Gegenstand der Informationsarbeit und mit Blick auf das demokratische Staatswesen notwendiger Teil der Arbeit von Attac. Hält man sich vor Augen, dass es sich um Verträge über die Bereitstellung essentieller Güter für die Daseinsvorsorge der Bürger wie Wasser und Energie handelt, erscheint es für ein demokratisches Staatswesen unangemessen, die wesentlichen Vertragsregelungen eben diesen Bürgern vorzuenthalten. Um die Auswirkungen der Verträge einschätzen zu können, müssen die Bürger die Grundlagen kennen. Die Geheimhaltung der Verträge führt zu einer Intransparenz, die die Aufklärung und Meinungsbildung der Bürger in einer so wichtigen Frage wie etwa die Privatisierung der Trinkwasserversorgung behindert. Daher sind auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Geheimhaltung der Verträge in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen ist es notwendig, dass die Bürger über die Hintergründe und die Auswirkungen der Privatisierung aufgeklärt sind, um sich eine eigene Meinung bilden und sich in die Debatte darüber einbringen zu können. Dies dient auch in besonderem Maße der Förderung des demokratischen Staatswesens, unter dem auch das Eintreten für freie Meinungsäußerung und Pluralismus und die Förderung einer abwehrbereiten Demokratie verstanden wird (Tipke/Kruse, Rz. 53). Auch wenn durch die Geheimhaltung der Verträge natürlich nicht die Meinungsäußerung der Bürger an sich unterbunden wird, so werden die Bürger gleichwohl hierdurch von wichtigen Fragen der Daseinsvorsorge ausgeschlossen. Es ist daher wichtig, die Bürger über die Frage der PPP zu informieren und über die Bedeutung der abgeschlossenen Verträge, um sich eine eigene Meinung über die Notwendigkeit der Offenlegung der Verträge zu bilden und diese Meinung kundzutun.

Die Tätigkeiten rund um das Thema PPP betreffen somit grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Privatisierung von Gütern und Leistungen öffentlicher Daseinsvorsorge und betreffen daher kommunalübergreifend Grundprinzipien eines funktionierenden demokratischen Gemeinwesens.

Attac bezweckt mit seinen Aktionen auch bei diesem Thema die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und verfolgt mithin seinen Zweck der Förderung der Bildung. Hierzu veröffentlicht der

Verein die Arbeitsergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit, stellt Argumente und mögliche Lösungsansätze zur Debatte.

Attac setzt in seiner Arbeit auch Unterschriftensammlungen ein, um eine bestimmte Thematik ins öffentliche Bewusstsein zu bringen und eine Mitwirkungsmöglichkeit für die Bürger anzubieten. Bürgerbegehren bieten die Möglichkeit, die Bürger für das Thema zu interessieren, sich damit auseinanderzusetzen und auch aktiv ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Bildungsarbeit setzt sich also im Rahmen von Unterschriftensammlungen fort. Rund um die Unterschriftenaktionen finden Informationsveranstaltungen und Diskussionen statt, in die die Bürger sich einbringen können. Die Bürger erfahren so ihr Recht auf Teilhabe an demokratischen Prozessen. Die Unterschriftenaktionen dienen somit dem Bildungszweck und der Förderung des demokratischen Staatswesens. Die Allgemeinheit wird über die Hintergründe einzelner Themen aufgeklärt und in die Diskussionen einbezogen.

So war auch bei den Unterschriftensammlungen beim Thema PPP das Ziel die Bildung vor dem Hintergrund der Einhaltung demokratischer Prinzipien: Es ging um die Offenlegung von Verträgen, die der Bevölkerung nicht zugänglich waren und bei denen aufgrund ihres Umfangs selbst für die mit ihnen befassten Personen kaum erkennbar war, welche Konsequenzen daraus erwachsen. Auch das hinterfragten und diskutierten die Teilnehmer auf vielen Veranstaltungen als eine grundsätzliche Herausforderung innerhalb eines demokratischen Gemeinwesens. Die Möglichkeit, Einblick in die Verträge zu nehmen und sich selbst ein Bild zu machen, was dort verhandelt und schließlich unterzeichnet wurde, ist eine Grundlage für (gut informierte) Meinungsbildung und jede demokratische Entscheidungsfindung.

Die Einbindung der Bürger in aktive Prozesse wie beispielsweise Unterschriftensammlungen dient nicht dazu, ein bestimmtes Ziel von Attac durchzusetzen. Attac versteht sich als Bildungsorganisation, die die Bürger in verschiedenen Themenbereichen durch kreative Aktionen und Informationsangebote überhaupt erst für die Themen interessieren möchte. Viele Bürger lassen sich bei schlichten Seminarangeboten und Vorträgen über komplexe Themen erst gar nicht darauf ein, da sie ihnen als zu schwierig erscheinen. Aus Unkenntnis schließen viele Bürger darauf, dass die Themen sie ohnehin nicht betreffen. Die komplexen Themen müssen den Bürgern daher auf eine Art und Weise nahe gebracht werden, dass sie diese verstehen und ein Interesse hierfür entwickeln.

Das ist zudem dann besonders erfolgreich, wenn die Bürger kreativ eingebunden werden. Im Rahmen dieser Aktivitäten kann es auch erfolgreich sein, eine Forderung erst einmal kurz und knapp, vielleicht auch provokativ, in den Raum zu stellen, um sie als Aufhänger einer Diskussion zu nutzen, in denen die Bürger ihre unterschiedlichen Meinungen einbringen können und mit unterschiedlichen Meinungen auch wieder herausgehen. Letzteres ist das Ziel von Attac. Nicht eine bestimmte Meinungsbildung vor dem Hintergrund eines bestimmten politischen Ziels von Attac, sondern die Aktivierung und (selbstbestimmte) Meinungsbildung der Bürger. Im Zuge dieser Aktivierung sind die Bürger dann auch an tiefergehenden Informationen interessiert, hat man sie denn erst einmal erreicht.

Diese Aktivitäten sind auch aus Sicht der Rechtsprechung nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Wie der BFH ausführte, umfasst die politische Bildung auch den Aufruf zu konkreten Handlungen. In dem seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 zu Grunde liegenden Fall wurde neben der Anzeigenkampagne auch eine Unterschriftensammlung durchgeführt. Dies sah sowohl das Finanzgericht Düsseldorf als auch der BFH als nicht kritisch an, sondern wies den Einwand des Finanzamts, es handele sich hierbei um eine unmittelbare Beeinflussung der Meinungsbildung, zurück.

Attac hatte sich in den Streitjahren auch mit den verschiedenen Konzepten eines Grundeinkommens und den Möglichkeiten einer Implementierung in die bestehenden Sozialsicherungssysteme wissenschaftlich befasst. Die so gewonnenen Erkenntnisse wurden der Öffentlichkeit im Rahmen von Veranstaltungen und Publikationen zugänglich gemacht. Federführend war hierbei die AG „Genug für alle“, die auch eine durch EU-Mittel des EU-Projekts „Das Grundeinkommen auf dem Weg nach Europa“ geförderte Ausstellung zu dem Thema veranstaltete. Ergänzend sei angemerkt, dass der Trägerverein selbst nie gefordert hat, dass ein Grundeinkommen eingeführt werden soll. Die in der Vergangenheit publizierten Flyer über die Einführung eines Grundeinkommens wurden nicht von der Gesamtorganisation Attac getragen, sondern allein von der Attac-Arbeitsgruppe „Genug für alle“.

Ziel war es, entgegen der verkürzten Darstellung in den Medien die Bürger darüber aufzuklären, ob es sich hierbei um eine realisierbare Alternative handelt und welche Auswirkungen die Einführung eines Grundeinkommens auf die Gesellschaft hätte. Auf Grund der großen Belastung der Sozialsysteme und der immensen Verwaltungskosten zur Aufrechterhaltung dieser Systeme dient es dem Interesse der Allgemeinheit, sich mit Fragen alternativer Konzepte zur Absicherung des Lebensunterhalts der Bürger in dieser Gesellschaft auseinander zu setzen und ihre Finanzierbarkeit und ihre Auswirkungen auf gesellschaftlicher Ebene und den Arbeitsmarkt zu untersuchen. Die Aktivitäten rund um das Thema Grundeinkommen sind dem Zweck der Bildung und der Wissenschaft im Zusammenhang mit dem Sozialstaatsprinzip zuzuordnen.

Dies trifft auch auf das Thema Vermögensabgabe zu, mit dem sich Attac beschäftigt. Hierbei werden der ursächliche Zusammenhang zwischen dem konzentrierten Privatvermögen und der Entwicklung des Finanzmarkts einschließlich der Wirtschaftskrise und die gesellschaftlichen Auswirkungen eines weiteren Anstiegs des konzentrierten Privatvermögens untersucht. Ferner werden die Möglichkeiten eines Heranziehens dieser Privatvermögen vor dem Hintergrund geltenden Rechts untersucht, um diese Frage abseits einer möglichen Neiddebatte sachlich und wissenschaftlich zu behandeln. Die Ergebnisse werden durch Publikationen der Öffentlichkeit bekannt gemacht und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen diskutiert.

Nach Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung sind die Vermögen nirgendwo in der Eurozone ungleicher verteilt als in Deutschland (http://www.diw.de/de/diw_01.c.438772.de/vermoegen_in_deutschland_durchschnittlich_83_000_euro_fuer_jeden_aber_hoechst_ungleich_verteilt_nbsp.html). Diese Konzentration des Vermögens bedeutet nicht nur eine starke Konzentration von ökonomischer und finanzieller Macht, sondern auch von Einflussmöglichkeiten auf das Gemeinwesen, auch angesichts des immer größeren Mangels in öffentlichen Einrichtungen. Das Thema berührt daher grundsätzliche Fragen des Demokratie- und Sozialstaatsprinzips einschließlich des

Solidaritätsprinzips. Abseits der Neiddebatte sollen durch die Thematisierung einer Vermögensabgabe diese Entwicklung in der Gesellschaft in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gebracht werden und die Möglichkeiten einer Abkehr von dieser Entwicklung untersucht und anschließend diskutiert werden. Wie bei anderen Themen von Attac stellt die Forderung nach einer Vermögensabgabe kein von den Zwecken des Vereins losgelöstes allgemeinpolitisches Ziel dar. Die Forderungen dienen als Denkanstoß, als Ausgangspunkt in den Eintritt in eine vertiefende Diskussion und gesellschaftliche Debatte. Sie dienen aber auch dazu, hierüber an Grundprinzipien unserer Verfassung, insbesondere die im Sozialstaatsprinzip verankerte Solidarität und soziale Gerechtigkeit zu erinnern und diese zu schützen.

Mit der Aktion „Letztes Hemd“ lud die Organisation zu einer kreativen Informationsveranstaltung in verschiedenen Städten ein. Neben der Information und Aufklärung über die Zusammenhänge zwischen den Entscheidungen der Staaten über Sparmaßnahmen und den Auswirkungen für die Bürger und alternativen Möglichkeiten der Bewältigung einer Finanzkrise konnten die Bürger sich auf dieser öffentlichen Veranstaltung aktiv an den Diskussionen beteiligen und sich mit den Auswirkungen eines zu starken Auseinanderklaffens von armen und reichen Bevölkerungsteilen auseinandersetzen. Als Teil der Meinungsäußerung hatten die Bürger die Möglichkeit, die drohende Armut in Form von selbst gestalteten Hemden, das sogenannte „letzte Hemd“, darzustellen und somit die Armutserfahrung sicht- und spürbar zu machen. Die Bürger fühlten sich durch diese Aktion so angesprochen, dass sie eigene Hemden bemalten und an Attac schickten. Um die Ergebnisse der Auseinandersetzung öffentlich sichtbar zu machen, wurden die Hemden in einer Art Ausstellung im öffentlichen Raum in Berlin präsentiert, nachdem sie mittels eines Straßentheaters symbolisch „den Armen“ entzogen wurden und auf einem Laufsteg präsentiert worden waren.“

Wie Attac in ihrem Schreiben vom 25.04.2013 darstellte, war diese Aktion Teil einer Aufklärungskampagne, um die Menschen über die Auswirkungen der Entscheidungen auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise zu informieren und eine Diskussion hierüber einzuleiten. Den Bürgern sollte dargelegt werden, was diese Entscheidungen konkret bedeuten, welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft und den einzelnen Bürger haben, und dass es sich hierbei nicht um Entscheidungen handelt, die die Menschen nicht betreffen. Ziel dieser Aufklärung ist es wiederum, dass sich die Menschen der gesellschaftlichen Relevanz dieser Entscheidungen bewusst werden und sich hierüber eine eigene Meinung bilden.

Wirksame Bildungsarbeit setzt voraus, dass die Teilnehmer auch aktiv eingebunden werden. Das Interesse muss geweckt, die Passivität vieler aufgebrochen werden, damit sie die Informationen nicht nur schlicht aufnehmen. Menschen wollen aktiv sein, und das kreative Bemalen von letzten Hemden hat gezeigt, dass viele Menschen diese Form der kreativen Meinungsäußerung als ihre Aussagemöglichkeit wahrgenommen und geschätzt haben. Dies ist jedoch auch das Ziel von Bildungsarbeit. Nicht nur die schlichte Aufnahme von Fähigkeiten und Kenntnissen, sondern durch aktive Teilhabe einen größeren Lernerfolg zu erreichen und die Menschen zu befähigen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Das Erlernen von Ausdrucksmöglichkeiten, und das nicht nur in Worten, ist auch Teil der Bildung. Was nützt die Bildung über die Hintergründe, die Kritikfähigkeit, die Auseinander-

setzung mit verschiedenen Meinungen und die anschließende eigene Meinungsbildung, wenn sie dann – mangels erlernter Ausdrucksfähigkeiten – nicht gelebt werden kann?

Attac verwirklicht auch mit denen von Ihnen angesprochenen Aktivitäten im Wirtschafts- und Sozialbereich die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Demokratie. Der Verein verfolgt hierdurch keine politischen Zwecke im Sinne einer einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Viele gemeinnützige Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände nehmen an den Diskussionen zu politischen Themen teil und steuern Stellungnahmen bei, welche Auswirkungen bestimmte Gesetzesvorhaben haben und thematisieren gesellschaftliche Entwicklungen vor dem Hintergrund politischer Entscheidungen wie beispielsweise Einschnitte in die Sozialsysteme etc. Hierbei werden auch Gutachten zu Fragen der Steuer- und Arbeitsmarktpolitik beigesteuert, Aufklärungskampagnen und Unterschriftensammlungen zu bestimmten Themen initiiert. Niemand würde jedoch bei den meisten gemeinnützigen Organisationen hierbei eine Verfolgung politischer Zwecke annehmen und dies auch aus gutem Grund. Diese Arbeit dient im großen Maße dem Gemeinwohl durch Wissensmehrung, Aufklärung und Information über gesellschaftsrelevante Fragen.

So verfolgt auch Attac mit seinen Aktivitäten keine politischen Zwecke. Er verhält sich parteipolitisch neutral und übt keinerlei parteipolitisch motivierte Einflussnahme aus. Die Aktivitäten von Attac dienen allein der Verwirklichung der Satzungszwecke. Der Verein sieht sich als Bürgerorganisation, der sich zum Wohle der Allgemeinheit für alle Bürger einsetzt.

Attac versteht sich gerade nicht als Interessenvertreter einer bestimmten Gruppe oder politischen Richtung. Attac vertritt keine Einzelinteressen. Wenn Attac als Interessenvertreter genannt werden kann, dann als Interessenvertreter aller Bürger, die ein Recht auf unabhängige und lobbyfreie Information und Aufklärung haben, unabhängig von parteipolitischer Einflussnahme oder Wählergruppen.

Mit freundlichen Grüßen

WINHELLER Rechtsanwälts-gesellschaft mbH



Anka Hakert, LL.M. Tax
Rechtsanwältin